



# Bundeslastverteilung in der Praxis

## Pooling der Ausspeisepunkte in einer Engpasszone

7. Februar 2023

### Hinweis

Die Inhalte dieses Dokuments werden aktualisiert, sobald es neue Erkenntnisse gibt.

### (Wie) kann Pooling der Ausspeisepunkte im Rahmen der Gasbezugsreduzierungsverfügung berücksichtigt werden?

Die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler (BLastV) beabsichtigt, die Verteilung der Gasverbrauchsreduktion zwischen unterschiedlichen Marktlokationen innerhalb einer physischen Engpasszone (sogenanntes „Pooling“) zu ermöglichen.

Der aktuelle Stand der Überlegungen sieht wie folgt aus.

### Grundsätze

- Grundsätzlich besteht im Rahmen des Poolings für alle Letztverbraucher die Möglichkeit, die **Reduzierung des Gasverbrauchs örtlich zwischen unterschiedlichen Marktlokationen (MaLos) desselben Unternehmens zu verteilen**. Den Letztverbrauchern wird somit Flexibilität gewährt, auf deren Grundlage sie entscheiden können, wo sie die Gasverbrauchsreduktion erbringen. Es muss jedoch Einschränkungen geben, die verhindern, dass mögliche Pooling-Zusammenführungen den Verfügungen des BLastV entgegenwirken. Die folgenden Einschränkungen gelten dabei kumulativ:
- **Pooling innerhalb der Engpasszone:** Im Fall eines regional begrenzten Engpasses wird das Pooling nur für Ausspeisepunkte an MaLos in der physischen Engpasszone erlaubt. Ein einfaches überregionales Pooling ohne Beachtung der physischen Engpasszone würde der regionalen Gasbezugsreduzierungsverfügung des BLastV zuwiderlaufen.
- **Pooling in den Grenzen der juristischen Person:** Das Pooling wird grundsätzlich nur unternehmensintern durchgeführt. Es ist allein auf die Grenzen der eigenen juristischen Person beschränkt. Ein Letztverbraucher kann also seine eigenen Ausspeisepunkte an einer MaLo poolen; ein unternehmensübergreifender Pool zwischen MaLos ist hingegen nur im konkreten Ausnahmefall des Industrieparks möglich (s. u.). Andernfalls bestünde der Anreiz eines Sekundärmarktes, bei dem die Unternehmen ihre verbleibenden Gasbezugsmengen handeln würden. Hierdurch wäre es für den BLastV nicht mehr nachvollziehbar, ob und wo die Gaseinsparung erfolgt. Darüber hinaus könnte es zu Gasverbrauchsreduzierungen kommen, bei denen die Produktion von Gütern bzw. Dienstleistungen eingestellt wird, die jedoch aus Sicht der Daseinsfürsorge besonders schützenswert sind.

- Vom Grundsatz des ausschließlich unternehmensintern zulässigen Poolings wird lediglich für **Letztverbraucher in Industrieparks (in Form von Kundenanlagen und geschlossenen Verteilernetzen) eine Ausnahme** gewährt. In Industrieparks kann es mehrere Letztverbraucher als jeweils eigenständige juristische Personen geben, die jeweils eigene MaLos besitzen. Die Industrieparks haben Entnahmestellen bzw. Netzkopplungspunkte zum vorgelagerten Netz und leiten das Gas an die Letztverbraucher über die Netzinfrastruktur des Industrieparks weiter. Charakteristisch für Letztverbraucher in Industrieparks ist eine starke wirtschaftliche und stoffliche Verflechtung dieser Unternehmen. Vor- und Hauptprodukte dieser Unternehmen werden in etlichen Produktionsprozessen ausgetauscht. Eine Beschränkung auf ein unternehmensinternes Pooling könnte in Industrieparks zu großen Wohlfahrtsverlusten führen, da beispielsweise für die Weiterproduktion kritische Vorprodukte nicht in einem ausreichenden Umfang produziert würden. Mit dieser Ausnahme wird es dem Industriepark als Ganzes überlassen, die Gasreduzierung derart zu gestalten, dass diese aus Sicht des Industrieparks mit den relativ geringsten Auswirkungen einhergeht.

## Wie erfolgt die konkrete Umsetzung des Poolings?

Hier wird zwischen dem Grundsatz des unternehmensinternen Poolings (I) und dem Sonderfall des unternehmensübergreifenden Poolings in Industrieparks (II) unterschieden.

### I) Unternehmensinternes Pooling

Es wird zwischen MaLos, die im Wege der Allgemeinverfügung adressiert werden, und MaLos, die im Wege der Individualverfügung über die Sicherheitsplattform adressiert werden, differenziert.

Für **MaLos, die im Wege der Allgemeinverfügung** adressiert werden, gilt bezüglich des Poolings folgende Vorgehensweise:

- Wenn ein Letztverbraucher vom Pooling Gebrauch machen möchte, ist er verpflichtet, unverzüglich nach Erlass der Allgemeinverfügung eine Selbsterklärung an seinen oder seine Netzbetreiber abzugeben. Alle am Pooling-Kreis beteiligten MaLos müssen in der Selbsterklärung benannt werden.
- Im Rahmen dieser Poolingmöglichkeit muss der entsprechende Letztverbraucher sicherstellen, dass die Bezugsreduktion der Allgemeinverfügung rechnerisch und tatsächlich über den Pooling-Kreis insgesamt eingehalten wird. Der Letztverbraucher muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem BLastV auf Anfrage unverzüglich übermitteln.

**Hinweis:** Eine gemeinsame Betrachtung mit MaLos, welche auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind und eine Individualverfügung erhalten, ist im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Insofern kann der Letztverbraucher die MaLos, die ansonsten der Allgemeinverfügung unterfallen würden, ausnahmsweise auf der Sicherheitsplattform Gas registrieren. Im Fall der Registrierung auf der Sicherheitsplattform Gas können diese MaLos im Rahmen der Individualverfügungen berücksichtigt werden.

Folgendes Beispiel illustriert die Wirkungsweise des Poolings bei Erlass einer Allgemeinverfügung:

Ein Unternehmen X hat zwei MaLo-IDs Y1 und Y2, welche die in der folgenden Tabelle genannten Verbräuche aufweisen.

	Y1	Y2
Durchschnittlicher Tagesverbrauch [MWh/h]	50	80

Werden im Rahmen der Allgemeinverfügung alle MaLos des Unternehmens X um 10 Prozent im Gasbezug eingeschränkt, müsste in Summe 13 MWh/h (5 MWh/h von Y1 und 8 MWh/h von Y2) reduziert werden. Das Unternehmen X erachtet es jedoch für sinnvoll, aus den beiden MaLo-IDs Y1 und Y2 einen Pool zu bilden. Beide MaLos können für den Zweck der Gasverbrauchsreduktion zusammen betrachtet werden. Unternehmen X kann die absolute Gasbezugsreduktion in Höhe von 13 MWh/h auf die beiden MaLos beliebig aufteilen. In Summe muss jedoch eine Gasbezugsreduktion in Höhe von 13 MWh/h erfolgen. Beispielhafte Aufteilungen:

**Beispiel 1**

	Y1	Y2
Gasreduktionsmenge pro Block [MWh/h]	2	11

**Beispiel 2**

	Y1	Y2
Gasreduktionsmenge pro Block [MWh/h]	6	7

Für **MaLos, die im Wege der Individualverfügung über die Sicherheitsplattform adressiert** werden, gilt bezüglich des Poolings folgende Vorgehensweise:

- Für Letztverbraucher, die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind, besteht die Möglichkeit, die einzelnen MaLos desselben Unternehmens zur gemeinsamen Betrachtung anzugeben. Bei MaLos, die gemeinsam betrachtet werden sollen, wird eine „verbindende“ MaLo-ID zur Identifikation des Pools geführt.
- Das von den Unternehmen angegebene Pooling der einzelnen MaLos wird im Rahmen der Individualverfügungen berücksichtigt. Die Individualverfügungen ergehen daher bereits unter der Berücksichtigung der Pooling-Angaben des Letztverbrauchers. Die Überprüfung, ob in Summe über den Pool die geforderte Gasbezugsreduktion erfolgt, kann der Bundeslastverteiler über die RLM-Daten auf der Sicherheitsplattform Gas nachvollziehen.
- MaLos mit einer geringeren technischen Anschlusskapazität als 10 MWh/h müssen und können grundsätzlich nicht auf der Sicherheitsplattform Gas registriert werden. Wenn das Unternehmen jedoch mindestens eine solche MaLo in den Pooling-Kreis auf der Sicherheitsplattform aufnehmen möchte, besteht ausnahmsweise eine erweiterte Angabemöglichkeit auch für diese MaLos. Die Datenangabe zu der entsprechenden MaLo ist zwingend erforderlich, um MaLos über und unterhalb der Schwelle von 10 MWh/h gemeinsam zu poolen.

- Über die Sicherheitsplattform Gas besteht die Möglichkeit, die Gasverbrauchsleistung in Reduzierungsblöcke zu unterteilen; also Gasverbrauchsleistungen anzugeben, bei denen sich die Folgen einer Reduzierung voneinander unterscheiden. Zu den Reduzierungsblöcken soll eine Rangfolge erstellt werden, über die mitgeteilt wird, welcher Reduzierungsblock aus Sicht des Letztverbrauchers besonders disponibel und welcher besonders schützenswert ist. Die Unterteilung in Reduzierungsblöcke kann beispielsweise so erfolgen, dass einem Reduzierungsblock bestimmte, z. B. zur Vermeidung von Anlagenschäden erforderliche, Mindestverbräuche festgelegt werden und darüberhinausgehende denkbare Reduzierungsverpflichtungen anderen Reduzierungsblöcken zugeordnet werden. Die Möglichkeit des Poolings in Verbindung mit der Möglichkeit, Reduzierungsblöcke zu bilden, erlaubt es dem BLastV, gemäß den Angaben des Letztverbrauchers die Gasverbrauchsreduzierung so zu steuern, dass durch die Reduzierung entstehende Schäden aus Sicht des Letztverbrauchers minimiert werden.

Folgendes Beispiel illustriert die Wirkungsweise des Poolings bei Individualverfügungen auf der Sicherheitsplattform:

Ein Unternehmen X hat zwei MaLo-IDs Y1 und Y2. Beide MaLo-IDs Y1 und Y2 wurden im Rahmen der Sicherheitsplattform Gas einem Pool mit der verbindenden MaLo-ID Y1 zugeordnet. Außerdem hat das Unternehmen X zwei Reduzierungsblöcke für Y1 und einen Reduzierungsblock für Y2 gebildet. Die Rangfolge der Blöcke ist dabei wie folgt: Die beiden Reduzierungsblöcke von Y1 haben den Rang 1 und 3. Der Reduzierungsblock von Y2 hat den Rang 2. D. h. die Gasverbrauchsreduzierung im Rang 1 dieser Blöcke führt aus Unternehmenssicht zu den relativ geringsten betriebswirtschaftlichen Schäden. Folgende Unternehmensangaben zu den beiden MaLo-IDs und zu den drei Reduzierungsblöcken sind laut der Sicherheitsplattform Gas bekannt:

	Y1	Y2
Durchschnittlicher Tagesverbrauch [MWh/h]	50	80
Reduzierungsblöcke mit Rangfolge	RB1	RB2
Gasreduktionsmenge pro Block [MWh/h]	2	80

Im Rahmen der Individualverfügung sollen alle MaLo-IDs des Unternehmens X um 10 Prozent gekürzt werden. Somit müssten in Summe 13 MWh/h (5 MWh/h von Y1 und 8 MWh/h von Y2) reduziert werden. Da beide MaLo-IDs Y1 und Y2 aber einen Pool bilden, werden sie zusammen betrachtet. Y1 müsste eigentlich um 5 MWh/h (10 Prozent von 50 MWh/h) gekürzt werden, wird aber auf Grund des Poolings und der vergebenen Rangfolge des Unternehmens nur um 2 MWh/h reduziert. Dafür wird Y2 neben den eigentlichen 8 MWh/h (10 Prozent von 80 MWh/h) zusätzlich um die fehlenden 3 MWh/h von Y1 gekürzt. Somit wären in Summe die notwendigen 13 MWh/h unter Berücksichtigung der Poolingwünsche des Letztverbrauchers reduziert worden.

## II) Unternehmensübergreifendes Pooling in Industrieparks

Lediglich für **Letztverbraucher in Industrieparks** wird ein **unternehmensübergreifendes Pooling** ermöglicht.

Voraussetzungen ist, dass es sich um MaLos in einem geschlossenen Verteilernetz oder in einer Kundenanlage handelt.

Durch das Abstellen auf diese Kriterien wären auch solche Fälle erfasst, in denen das geschlossene Verteilernetz oder die Kundenanlage über mehrere Netzanschlüsse von ggf. mehreren vorgelagerten Netzbetreibern versorgt wird.

Für das unternehmensübergreifende Pooling in Industrieparks ist eine entsprechende Regelung sowohl in der Allgemeinverfügung als auch in der Individualverfügung beabsichtigt. Bezüglich MaLos, die per Allgemeinverfügung adressiert werden und bezüglich MaLos, die per Individualverfügung adressiert werden, werden also im ersten Schritt die jeweiligen Verfügungen gelten.

In einem zweiten Schritt können unternehmensübergreifend die Reduktionspflicht durch die relevanten Letztverbraucher verschoben werden, solange insgesamt an den beteiligten MaLos die Reduktionspflicht eingehalten wird. Als Ausgleich für diese Flexibilität gelten folgende Anforderungen für unternehmensübergreifendes Pooling:

- **Poolingvereinbarung und Poolingverantwortlicher:** Die beteiligten Letztverbraucher müssen eine Poolingvereinbarung zu den Grundsätzen und Abläufen des Poolings geschlossen haben. In der Poolingvereinbarung sind die beteiligten MaLos und die interne Vorgehensweise bei verschiedenen Stufen der angeordneten Gasbezugsreduktion festzuhalten. Als zentraler Ansprechpartner für den BLastV ist ein Poolingverantwortlicher zu benennen. Der Poolingverantwortliche kann z. B. der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes oder der Kundenanlage sein.
- **Anzeigepflicht:** Die beteiligten Letztverbraucher haben dem BLastV das beabsichtigte Pooling unter Nennung der beteiligten Letztverbraucher und MaLos unverzüglich per E-Mail ([Krisenstab-Gas@BNetzA.de](mailto:Krisenstab-Gas@BNetzA.de)) anzuzeigen. Die Anzeige soll gebündelt durch den Poolingverantwortlichen erfolgen. Der BLastV kann dem Pooling im Einzelfall widersprechen.
- **Bilanzielle Abbildung:** Das unternehmensübergreifende Pooling wird bei Verfügungen des Bundeslastverteilers (bilanziell) nicht abgebildet. Die Letztverbraucher haben für den Fall von Individualverfügungen durch Vereinbarung mit ihren Bilanzkreisverantwortlichen eine bilanzielle Abbildung des Poolings sicherzustellen. Auf diese Weise werden im Einzelfall insb. sachgerechte Einspeisenominierungen ermöglicht.
- **Melde- und Nachweispflichten:** Der Poolingverantwortliche muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem BLastV auf Anfrage unverzüglich übermitteln.
- **Letztverantwortung für Gasbezugsreduktion:** Die Letztverantwortung für die originäre Reduktionspflicht verbleibt bei dem jeweiligen Letztverbraucher. Letztverbraucher, die die Poolingvoraussetzungen erfüllen, erhalten aber eine Ausnahme von der individuellen Reduzierungsverpflichtung unter der Voraussetzung, dass der Pooling-Kreis die Einsparung „für sie“ erfüllt.